



Handlungsempfehlungen für Museumsöffnungen ab dem 1. Juni 2021

Allgemeines

Grundlage für die Wiederöffnung der Thüringer Museen, Gedenkstätten und Erinnerungsorte sowie damit in Verbindung stehender gastronomischer Einrichtungen sind die jeweils gültigen [Verordnungen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2](#) des Freistaats Thüringen, die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die [Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen](#) des Robert Koch-Instituts (RKI). Zudem ist die Wiederöffnung nur im Einvernehmen mit dem Träger und den vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter durchzuführen. Die örtlich zuständigen Behörden können zudem weitergehende Anordnungen treffen, sofern diese den Regelungen des Freistaats nicht widersprechen.

Inzidenz

Entsprechend der Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 dürfen Museen unter einer Sieben-Tage-Inzidenz von **100** pro 100.000 Einwohner wieder öffnen. Besucher müssen ein negatives Corona-Testergebnis und geimpfte bzw. genesene Besucher einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Schnelltests vor Ort sind aufwändig in der Durchführung, daher sollte auf diese Form des Testnachweises möglichst verzichtet werden.

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Testpflicht ausgenommen.

Sinkt die Sieben-Tage-Inzidenz unter **50** pro 100.000 Einwohner entfallen die Testnachweispflicht und die Nachweispflicht für geimpfte und genesene Besucher.

Die Pflicht zur **Kontaktnachverfolgung bleibt** in beiden Fällen bestehen.

Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen in der Ausstellung und im Servicebereich

1. Infektionsschutzkonzept

Erstellen Sie für die Wiederöffnung ein **aktualisiertes Infektionsschutzkonzept**. Dieses muss der betreffenden Behörde nur auf Verlangen entsprechend § 5 Verordnungen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgelegt werden.

Das Infektionsschutzkonzept sollte entsprechend der oben genannten Verordnung folgende Angaben enthalten:

- die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel,
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1,

- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung,
- soweit in der aktuellen Verordnung vom 01.06.2021 gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person nach Absatz 2.

2. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

In geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr ist eine MNB zu tragen. Dafür empfehlen sich qualifizierte Gesichtsmasken (**FFP2 oder medizinischen OP-Masken**). In Außenbereichen, an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, sollte eine MNB getragen werden.

Von der Verpflichtung **ausgenommen** sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder Personen, denen die Verwendung einer MNB oder der qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

3. Begrenzung der Besucherzahlen

Begrenzen Sie die maximale **Anzahl von Besuchern**, die sich gleichzeitig im Gebäude, in den einzelnen Ausstellungsbereichen/-räumen bzw. allen anderen öffentlich zugänglichen Räumen befinden dürfen und sorgen Sie für die Durchsetzung dieser Begrenzung.

Die Besuchermenge sollte im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden **Ausstellungs- bzw. Nutzungsfläche auf einen Besucher pro 10 qm** begrenzt werden.

4. Kontaktnachverfolgung

Eine schriftliche oder digitale Besucherdatenerfassung unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung sowie die Nutzung digitaler Erhebungsverfahren, die die Arbeit der Gesundheitsämter in der Corona-Nachverfolgung unterstützen, ist weiterhin notwendig. Erfasst werden sollten dabei:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende des jeweiligen Aufenthalts.

Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die Kontaktdaten:

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- für die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen. In diesem Fall ist die Datenverarbeitung in analoger Form zu ermöglichen.

Ohne Angabe der Kontaktdaten erhält der Besucher keinen Zutritt in die Einrichtungen oder zur Veranstaltung.

5. Hygienemaßnahmen

Versehen Sie die Ein- und Ausgänge mit **Desinfektionsmittelspendern** und sorgen Sie dafür, dass in den Sanitäranlagen ausreichend Handreinigungsmittel, Papierhandtücher und ebenso Handdesinfektionsmittel zu Verfügung stehen. Des Weiteren weisen Sie auch hier noch einmal auf die **Hygienemaßnahmen** hin.

Nutzen Sie deutlich sichtbare **Aushänge im Eingangs- und Kassenbereich** mit gut lesbaren Informationen zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen. Geben Sie auch hier einen **Hinweis auf Zugangsbeschränkungen**, wie die Höchstzahl von Personen im Museum oder bestimmten Bereichen.

Stellen Sie abschließbare **Garderobenschränke bzw. -fächer** zur Verfügung und verzichten Sie ggf. darauf, Annahme bzw. Ausgabe von Kleidung und Taschen durch Garderobepersonal durchführen zu lassen.

Sorgen Sie dafür, dass es im Ein- und Ausgangsbereich sowie in den Sanitäreinrichtungen zu **keiner Gruppenbildung** kommt. Nutzen Sie hierfür u. a. Bodenmarkierungen.

Versehen Sie den **Kassenbereich** mit einem Spuckschutz und stellen Sie ggf. von Bar- auf Kartenzahlung um.

Reinigen bzw. desinfizieren Sie Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. entsprechend der Nutzung mehrmals täglich.

Der Einsatz von **Audioguides, Virtual-Reality-Anwendungen** u. ä. Medien ist möglich. Eine sofortige Desinfektion nach der Nutzung sollte sichergestellt werden. Reinigen Sie **Touchscreens, Hörstationen und Hands-on-Stationen** in den Ausstellungsbereichen in kurzen Abständen.

6. Museumsshop und Museumscafés

Begrenzen Sie die Besucherzahl entsprechend dem zur Verfügung stehenden Platz im **Museumsshop** unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m.

Ihre Gäste sollten so wenig wie möglich Waren im Museumsshop anfassen können.

Für die Öffnung von Museumscafés gelten die Vorgaben für den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen.

Führungen, museumspädagogische Programme und Veranstaltungen

(Beachten Sie hierzu bitte die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes!)

Bildungsangebote (Führungen und museumspädagogische Projekte) sind möglich, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln.

Wird der Inzidenzwert von:

- 100 nicht überschritten, ist der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit bis zu zwei oder unter freiem Himmel mit bis vier haushaltsfremden Personen zulässig,
- 50 nicht überschritten, ist der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit bis zu fünf und unter freiem Himmel mit bis zu zehn haushaltsfremden Personen zulässig,
- 35 nicht überschritten, ist der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit bis zu zehn haushaltsfremden Personen zulässig; für den gemeinsamen Aufenthalt unter freiem Himmel wird empfohlen, sich mit nicht mehr als zehn haushaltsfremden Personen zu treffen.

Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben Personen bei der Zählung unberücksichtigt!

Prüfen Sie, ob und wie **Engstellen in den Räumlichkeiten** des Museums bei Führungen umgangen werden können, um Staus und ein enges Beieinanderstehen von Personen zu vermeiden. Zu beachten ist außerdem, dass auch vor Vitrinen und frei stehenden Objekten der **Mindestabstand** eingehalten werden muss.

Bei **mehreren gleichzeitig stattfindenden Gruppenführungen** sollte eine spontane Änderung der Wegführung eingeplant bzw. vorab Führungsrouten erstellt werden, um die Besucher besser lenken zu können und Begegnungen der Gruppen zu vermeiden.

Veranstaltungen können bei einem Inzidenzwert bis 50 mit Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO auch in geschlossenen Räumen beantragt und nach Genehmigung durchgeführt werden. Bei einer Inzidenz bis 35 ist lediglich eine Anzeige bei der zuständigen Behörde notwendig (§ 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Hygieneauflagen für Mitarbeiter

1. Es gelten die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Stellen Sie Desinfektionsmittel und FFP2- oder medizinische OP-Masken für Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung.

2. Mitarbeiter, die zu einer **Risikogruppe** gehören bzw. mit entsprechenden Vorerkrankungen sollten in Bereichen ohne Publikumsverkehr eingesetzt werden. Ist dies aus personaltechnischen Gründen nicht möglich, achten Sie besonders auf die Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen.

Schulen Sie Ihr Personal regelmäßig zur den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Besucher- und Arbeitsbereich und prüfen Sie deren Umsetzung.